

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

zu Drs 6/7209

Beschlussempfehlung und Bericht

des des Verfassungs- und Rechtsausschusses

zu Drs 6/7209

Thema: Gesetz zur Aufnahme der deutschen Sprache als Kulturgut in die Sächsische Verfassung

Gesetzentwurf der AfD-Fraktion

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion „Gesetz zur Aufnahme der deutschen Sprache als Kulturgut in die Sächsische Verfassung“, Drucksache 6/7209 abzulehnen.

Dresden, 4. April 2017

gez.
Klaus Bartl, MdL
Ausschussvorsitzender

gez.
Martin Modschedler, MdL
Berichterstatter

Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses

Der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion „Gesetz zur Aufnahme der deutschen Sprache als Kulturgut in die Sächsische Verfassung“, Drucksache 6/7209, wurde dem Verfassungs- und Rechtsausschuss am 16. Dezember 2016 zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Bearbeitung überwiesen.

Eine Anhörung von Sachverständigen fand in der 26. Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses am 1. März 2017 statt.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 29. März 2017 abschließend beraten. Zur abschließenden Beratung lag dem Ausschuss ein Änderungsantrag der AfD-Fraktion vor (Anlage).

Die Vertreterin der AfD-Fraktion brachte den Gesetzentwurf ein. Dieser beinhaltet die Änderung des Artikel 5 Sächsische Verfassung mit dem Wortlaut: „Die deutsche Sprache ist ein Kulturgut. Diese schützt und fördert der Freistaat Sachsen.“.

Für die AfD-Fraktion sei die Sprache Wohnung, Heimat und formulierte Gedanken. Die Vielfalt der Sprache spiegelt die Vielfalt der Gedanken wider. Deshalb sei ihnen die deutsche Sprache besonders wichtig und wolle man diese in der Verfassung verankern und ihr dadurch einen besonderen Schutz zuführen. Den Antragstext „Die deutsche Sprache ist ein Kulturgut, diese schützt und fördert der Freistaat Sachsen“ habe man unter Artikel 5 in einem neu eingeschobenen Abs. 2 subsumiert, weil im derzeitigen Absatz 2 auch die Sprache von Minderheiten erwähnt sei.

In einer Umfrage der TU Dresden aus dem Jahre 2009 hätten 85 % der Befragten eine verfassungsrechtliche Verankerung der deutschen Sprache für wünschenswert gehalten. Viele andere europäische Staaten hätten eine Verankerung der Sprache in ihrer Verfassung. Die deutsche Sprache sei weder im Grundgesetz noch in der Sächsischen Verfassung verankert. Dabei sei ihrer Fraktion die Förderung und Sicherung der Sprachkultur in ihrer Vielfalt wichtig. Man wolle für Deutschland auch eine Sprache auf einem höheren Niveau als einem Comic haben. Goethe und Schiller seien große Denker gewesen aber auch große Dichter. Die Kunst, deutsche Sprache zu formulieren, sei wichtig. Die Verunstaltung der deutschen Sprache durch „Gender*Innen“ lehne ihre Fraktion ab.

Ein Vertreter der SPD-Fraktion erklärte, wenn er die Ausführungen von Herrn Professor Degenhart in der Anhörung richtig verstanden habe, könne man so etwas in eine Verfassung aufnehmen, wobei Prof. Degenhart es bevorzugen würde, dies, wenn überhaupt, in Richtung Grundgesetz zu orientieren, da die deutsche Sprache nicht nur für Sachsen gelte. Prof. Degenhart habe weiterhin gesagt, dass es sich um ein reines Symbol handle, das de facto in der Gesetzgebung keine Auswirkungen haben würde. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Schleswig-Holstein und der Rechtschreibreform könne man feststellen, dass die Festschreibung der deutschen Sprache nur in sehr eingeschränkten Grenzen durch den Gesetzgeber möglich wäre. Auch sei das schon sehr problematisch, weil es die deutsche Sprache vielleicht in einer logischen Sekunde gebe, aber diese ansonsten einem ständigen Änderungsprozess sich entwickle. Sprache sei nie statisch, sondern immer in Bewegung. Die Sprache habe sich in den letzten fünf Jahren, in den letzten 20 Jahren deutlich verändert.

Der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion beanstandete in der Begründung bestimmte Aufnahmen in die deutsche Sprache, wie z. B. zu viele Anglizismen, zu viele Übernahmen

aus anderen Sprachen. Die deutsche Sprache sei nicht frei von effektiven Lehnworten aus fremden Sprachen. Das Deutsch zu Zeiten von Goethe und Schiller sei auch schon weitgehend aus dem Französischen geprägt worden und habe unglaublich viele Wurzeln im Lateinischen.

Bei der Argumentation, ob man die männliche und die weibliche Form in der deutschen Sprache verwenden sollte oder nicht, könne man allenfalls nur eine Mahnung einführen, aber durchsetzen könne man es nie. Die weibliche Form im Satz könne man nicht unter Strafe stellen oder als Ordnungswidrigkeit bezeichnen und verfolgen. Daher halte die Koalition diese Initiative für verfehlt.

Die Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schloss sich ihrem Vorredner vollumfänglich an. Auch sie sehe in diesem Gesetzentwurf lediglich einen Symbolcharakter, der nicht justizierbar sei.

Die geschlechtergerechte Sprache sei nicht von oben aufgekroyiert, sondern eine Bewegung, die es seit den 70er, 80er Jahren gebe und die von unten gekommen sei. Das seien Entwicklungen, die man auch nicht aufhalten könne. Sprache entwickle sich. Wenn geschlechtergerechte Sprache bei den Bürgerinnen und Bürgern nicht auf fruchtbaren Boden fallen würde, würde dies auch keine Anwendung finden. Der Gesetzentwurf sei abzulehnen.

Ein Vertreter der CDU-Fraktion verwies auf Artikel 6 Sächsische Verfassung. Verwunderlich sei, dass man über die deutsche Sprache gerade in Verbindung mit der Sächsischen Verfassung rede. Auch zu beachten sei, dass in Artikel 6 stehe, dass die sorbische Sprache „gewährleistet“ und „geschützt“ werden solle. Damit wolle man schützen und gewährleisten, dass die sorbische Sprache ausgeübt werden kann, weil die Sorben gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes seien. Die Aufnahme der „Förderung“ der deutschen Sprache in einen neu eingeschobenen Artikel 5 Abs. 2, als einem Mehr gegenüber dem „Schutz“ und der „Gewährleistung“ und dabei an erster Stelle vor der Sprache der Minderheiten, würde die Gleichberechtigung der Sorben in Frage stellen und das Deutsche über das Sorbische und die Sprache der Minderheiten stellen.

In Artikel 1 Sächsische Verfassung gehe es außerdem bereits um die Kultur und das Kulturgut. Es sei unstrittig, dass die deutsche Sprache unser Kulturgut sei und sie deshalb auch von Artikel 1 der Sächsischen Verfassung erfasst sei. Prof. Degenhart habe ganz klar formuliert, wenn man es politisch wolle, könne man es machen; verfassungsrechtlich und inhaltlich notwendig sei es aber nicht. Der Gesetzentwurf sei abzulehnen.

Ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE verwies auf die Anhörung und die Ausführungen von Prof. Degenhart, dass die Aufnahme der deutschen Sprache nicht an diese Stelle der Sächsischen Verfassung passe.

Mit Verfassungsänderungen sollte man sehr zurückhaltend sein. Wenn man in die Verfassung eingreife, dann sollten tatsächlich gewichtige Gründe bestehen. Diese könne man bei dem Vorschlag der AfD nicht erkennen. Der Gesetzentwurf sei abzulehnen.

Die Vertreterin der AfD-Fraktion vertrat die Auffassung, dass man die deutsche Sprache einfach so wie sie sei nehmen und sie unter Schutz stellen sollte. Klar sei, dass sich eine Sprache immer entwickle. Mit dem Terminus „Sprache“ habe man nicht etwas statisches, sondern etwas bewegliches gemeint. Eine Strafbewehrung, dass man die

geschlechtergerechte Sprache nutzen oder nicht nutzen sollte, sei nicht beantragt worden und mit der Verfassungsänderung auch nicht verbunden.

Ein weiterer Vertreter der CDU-Fraktion verdeutlichte, dass alle die Sprache der Mutter und des Vaters respektieren und als etwas Kostbares empfinden würden. Im Zuge der Verfassungsdiskussion sei auch diese Frage diskutiert worden. Man habe sich darauf verständigt, im Artikel 5 Abs. 1 das Staatsvolk des Freistaates Sachsen zu benennen. Artikel 5 Abs. 2 sei ein Minderheitenartikel für diejenigen, die hierher eingewandert seien. Artikel 5 Abs. 3 Sächsische Verfassung sei nach langer Diskussion zustande gekommen und besage, dass auch ausländische Minderheiten, wenn sie sich rechtmäßig aufhalten, ein Recht haben, mit Menschenwürde behandelt zu werden. Selbstverständlich müssen auch die Menschen, die sich unrechtmäßig hier aufhalten, menschenwürdig behandelt werden.

Die Frage der Bedeutung von Sprache könne man durchaus bereits aus Artikel 5 Abs. 1 Sächsische Verfassung herleiten, der deutlich mache, wer zum Staatsvolk gehöre. Derjenige, der zum Staatsvolk gehöre, sei natürlich auch mit seiner Sprache Bestandteil von Kultur, von Überlieferung, von Heimat.

Ein anderer Vertreter der Fraktion DIE LINKE erklärte, dass Artikel 5 Sächsische Verfassung von der Semantik ursprünglich ganz anders ausgelegt gewesen sei, nämlich wie das Verhältnis der zum Staatsvolk im Freistaat Sachsen gehörenden Bevölkerungsteile sei. Artikel 5 bringe die Gleichrangigkeit zum Ausdruck, ob es Menschen sorbischer Herkunft oder Deutsche seien. Wenn man den Wortlaut, dass die deutsche Sprache als Kulturgut besonders zu schützen und zu fördern sei, hineinnehme, habe man eine Abstufung des Rechts auf Pflege der anderen Sprache. Die Aussage könne dahingehend verstanden werden, dass die deutsche Sprache als Kulturgut gegenüber den Sprachen der Minderheiten an erster Stelle stehen solle. Auch Prof. Degenhart habe dies auf seine Frage hin bejaht. Mit der Änderung wolle man die deutsche Sprache schützen und fördern, während den anderen Sprachen nur das Recht zuerkannt werde, die Identität ihrer Sprache pflegen zu dürfen. Damit erreiche man das Gegenteil von dem, was Artikel 5 ausdrücke, nämlich die Gleichheit der staatsvolksbildenden Bevölkerung. Der Gesetzentwurf sei verfassungsrechtlich bedenklich.

Ein weiterer Vertreter der Fraktion DIE LINKE wies darauf hin, dass es auf der Welt etwa 6 000 bis 7 000 Sprachen gebe. Einige davon seien sicherlich bedroht und im Atlas der bedrohten Sprachen der UNESCO aufgeführt. Obersorbisch und Niedersorbisch seien dort auch verzeichnet. Deutsch liege auf dem 10. Platz der meistbesprochenen Sprachen mit über 100 Mio. Muttersprachlern. 180 Mio. Menschen sprechen weltweit die deutsche Sprache. Ein Bedrohungsszenario für die deutsche Sprache sei nicht zu erkennen.

Im Anschluss an die Aussprache stellte der Ausschussvorsitzende den Änderungsantrag und den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zur Abstimmung.

Abstimmung Änderungsantrag der AfD-Fraktion Votum: 2 : 14 : 0

Gesetzentwurf Votum: 2 : 15 : 0

Damit empfiehlt der Verfassungs- und Rechtsausschuss dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der AfD-Fraktion „Gesetz zur Aufnahme der deutschen Sprache als Kulturgut in die Sächsische Verfassung“, Drs 6/7209.

gez.
Klaus Bartl, MdL
Ausschussvorsitzender

Anlage

gez.
Martin Modschiedler, MdL
Berichterstatter

Änderungsantrag

der **AfD-Fraktion**

zu **Drs 6/ 7209**

Thema: **Gesetzentwurf der AfD-Fraktion mit dem Titel:
Gesetz zur Aufnahme der deutschen Sprache als Kulturgut in die
Sächsische Verfassung**

Der Verfassungs- und Rechtsausschuss möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

I. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen“.

II. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:“.

Dresden, **27.03.2017**



Unterzeichner: Kirsten Muster
Datum: 27.03.2017

i.V. Dr. Kirsten Muster

Dr. Frauke Petry und Fraktion

III. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Artikel 5 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die deutsche Sprache ist ein Kulturgut. Diese schützt und fördert der Freistaat Sachsen.“

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.“

IV. In Artikel 2 wird das Wort „Inkrafttreten“ gestrichen.

Begründung:

Die vorgenommenen Änderungen sollen formale Mängel im Hinblick auf das Handbuch der Rechtsformlichkeiten beheben, welche der Korrektur durch einen Änderungsantrag bedürfen.